

STADT EICHSTÄTT

**Vollzug der Baugesetze;**

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“**

**hier: Bekanntmachung der verkürzten öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

### Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2019 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Fassung vom 25.07.2019 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im **beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB** durchgeführt.



Übersichtsplan mit räumlichen Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans und umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 777, 790, 791, 792, 795, 795/1, 794 sowie Teilflächen der Flst.-Nrn. 618, 720/2 und 1222/2 der Gemarkung Eichstätt.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan weist den Planungsbereich als innerstädtische Wohnbaufläche aus. Eine Änderung bzw. Anpassung im Wege der Berichtigung ist nicht erforderlich.

### Ziel und Zweck der Planung

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Tagesklinik der Psychiatrie mit Tiefgarage zu schaffen und damit den Klinikstandort Eichstätt insgesamt zu stärken.

### **Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB**

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche unter 20.000 m<sup>2</sup>) erfüllt sind, wird das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren **wird von der Durchführung einer Umweltprüfung** nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB **abgesehen**.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB findet gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB **nicht** statt.

### **Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine verkürzte öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung hängt mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.07.2019 gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**Montag, dem 28.10.2019 bis einschließlich Freitag, dem 15.11.2019**

an der Pinnwand im Eingangsbereich vor dem Stadtbauamt im 2. Stock des Rathauses, Marktplatz 11, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Entwurf mit der Begründung kann ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter folgender Adresse im Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

[http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentliche Auslegungen](http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentliche_Auslegungen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13a Abs.2 i.V. mit §§ 4 Abs. 2 und 4 a Abs. 2 BauGB statt.

### Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet nur im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Dabei wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamts gerne zur Verfügung.

Eichstätt, den 17.10.2019

Andreas Steppberger

Oberbürgermeister

